

Arbeitsrecht (Nr. 295/2004)

Außerordentliche Kündigung einer Vertrauensperson der Schwerbehinderten; Teilnahme an Seminaren

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschied:

1.

Beantragt der Arbeitgeber die Zustimmung des Integrationsamtes zur außerordentlichen Kündigung einer Vertrauensperson der Schwerbehinderten und besteht zwischen dem behaupteten Kündigungsgrund und der Funktion der Schwerbehindertenvertretung ein Zusammenhang, steht die Zustimmung zur Kündigung durch das Integrationsamt in dessen Ermessen.

2.

Liegen die behaupteten Gründe für die außerordentliche Kündigung offensichtlich nicht vor, ist die Zustimmung durch das Integrationsamt zu verweigern.

3.

Vertrauensleute von Schwerbehinderten dürfen ihren Arbeitsplatz zur Teilnahme an erforderlichen Seminaren nach Ankündigung verlassen. Im öffentlichen Dienst gilt dies nur dann, wenn der Arbeitgeber die Freistellung rechtswidrig verweigert.

Während der Wiedereingliederung nach § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) V ruhen die gegenseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

5.

Es bleibt offen, ob eine Wiedereingliederung dadurch beendet wird, dass ein Arzt das Ende der Arbeitsunfähigkeit feststellt.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 04. Dezember 2002

Aktenzeichen: 4 Sa 852/02

Urteil des VG Düsseldorf vom 19. November 2002

Aktenzeichen: 17 K 5167/02

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb–AiB - Nr.7/2004

18.08.2004